



Der Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft Wien

Wien, am 10. September 2007

1016 Wien, Schmerlingplatz 11

Justizpalast, Postfach 51

Telefon 01/52 1 52-3361

Telefax 01/52 1 52-3800

e-mail leitung.ostawien@justiz.gv.at

Jv 3856-2/07

An das

Bundesministerium für Justiz

in Wien

zu GZ BMJ-L318.025/0001-II 1/07

**Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur
Korruptionsbekämpfung errichtet wird**

Die Oberstaatsanwaltschaft Wien nimmt zum Entwurf des oben
angeführten Gesetzes Stellung wie folgt:

**Zu Artikel II (Bundesgesetz über die Einrichtung und
Organisation einer zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von
Korruption, strafbarer Verletzungen der Amtspflicht und verwandter
strafbarer Handlungen):**

1. Allgemeines:

Die Gesetzesinitiative ist in zweifacher Hinsicht vorbehaltlos zu begrüßen und zu unterstützen: Sie widmet sich einerseits - teilweise in Vollziehung internationaler Vorgaben - dem Anliegen, die Effizienz der Strafverfolgung in einem wichtigen, auch in der Öffentlichkeit intensiv wahrgenommenen Bereich zu verstärken, und sie enthält nach jahrzehntelangen einschlägigen Diskussionen erstmals den konkreten Vorschlag, staatsanwaltliche Tätigkeit - wenn auch nur in einem Teilbereich - von Weisungen politischer Instanzen unabhängig zu machen.

2. Zu Weisungsfreiheit und Organisation (§ 1 Abs. 1, § 2 und § 5):

Die Weisungsfreiheit (der Leitung) der StAK gegenüber politischen Instanzen stellt den wesentlichsten Fortschritt in dieser Frage seit vielen Jahren dar.

Es gibt aber aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien keinen triftigen Grund, diese Staatsanwaltschaft außerhalb der bestehenden staatsanwaltschaftlichen Hierarchie einzurichten. Dies einerseits deshalb, weil dadurch letztlich eine einzige Person (nämlich die Leitungsperson der StAK) weisungsfrei gestellt würde, ohne dass sie von einer übergeordneten Instanz kontrolliert oder ihr von einer untergeordneten Behörde ein eigenständiger Vorschlag unterbreitet würde. Das bestehende System, dass die operativ tätige Staatsanwaltschaft einer übergeordneten Aufsichtsbehörde untersteht („4-Augen-“ oder besser: „2-Behörden-Prinzip“) bildet ein wichtiges Prinzip staatsanwaltlicher (Selbst-)Kontrolle und das Gegenstück zum gerichtlichen Instanzenzug. Eine operativ tätige Behörde sollte auch überhaupt nicht direkt

der (in diesem Fall noch dazu: politischen) Zentralstelle unterstehen. Wenn in § 5 Abs. 3 bis 5 des Entwurfes auch in erster Linie Auskunfts- und Berichtspflichten und nur in eingeschränktem Umfang eine Bindung an Weisungen enthalten sind, könnte diese Konstruktion auch so verstanden werden, dass sich der/die Bundesminister/in über die Leitung der StAK - ohne zwischengeschaltete staatsanwaltschaftliche Aufsichtsbehörde - direkten Zugriff auf operative staatsanwaltliche Entscheidungen verschafft.

Auch bedürfte die StAK nicht nur der „Aufsicht über die StAK dahin ..., dass diese die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllt, bei Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und ihren Aufgabenbereich nicht überschreitet“ (§ 5 Abs. 1), sondern wie jede andere Staatsanwaltschaft voller Fach- und Dienstaufsicht. Andernfalls entfielen übrigens wichtige Rechtsschutzinstrumente wie beispielsweise die Prüfung der Berechtigung eines Antrags eines Opfers auf Fortführung des Verfahrens durch die Oberstaatsanwaltschaft (§ 195 Abs. 3 StPRG). Die Fach- und Dienstaufsicht sollte auch keinesfalls einer politischen Instanz, sondern der übergeordneten Behörde, also der Oberstaatsanwaltschaft, zukommen.

Die - in den Erläuterungen näher ausgeführte - Ausstattung mit wirtschaftlich gebildetem Fachpersonal zur Unterstützung der StaatsanwältInnen ist äußerst positiv zu vermerken; damit wurden bereits im sogenannten „BAWAG“ Verfahren positive Erfahrungen gemacht. Es handelt sich auch um eine Maßnahme, welche die ins Stocken geratene Diskussion über „staatsanwaltliche Teams in Großverfahren“ ergänzt und bereichert. Ungeachtet dessen ist anzumerken, dass angesichts der intendierten sachlichen (und erst recht örtlichen) Zuständigkeit und im Vergleich mit

vergleichbaren bestehenden Einheiten, wie beispielsweise der „Wirtschaftsabteilung“ und der Abteilung „OK“ der Staatsanwaltschaft Wien ein Personalbedarf von jedenfalls mehreren Dutzend StaatsanwältInnen zu veranschlagen wäre.

3. Zur örtlichen und sachlichen Zuständigkeit (§ 1 Abs 2 und § 3):

Die Zuständigkeit der StAK für das gesamte Bundesgebiet wirft mannigfaltige Probleme, vor allem technischer, aber auch juristischer Art auf. Nach § 36 Abs. 1 StPRG bestimmt sich die Zuständigkeit des Landesgerichts im Ermittlungsverfahren nach jener Staatsanwaltschaft, die das Verfahren führt. Eine solche Zuständigkeitsbestimmung kann bei einer bundesweit zuständigen StA nicht getroffen werden. Es müsste daher wieder am Tatort angeknüpft werden. Das würde aber nicht nur das gesamte System der Zuständigkeitsbestimmung des StPRG auf den Kopf stellen, sondern auch kaum lösbare Probleme mit konnexen Straftaten aufwerfen, egal ob diese im selben Verfahren bleiben oder ausgeschieden werden .

Die räumliche Nähe zum BIA ist zwar von Vorteil, die Dislozierung von den entscheidenden Gerichten und von lokalen Polizeibehörden würde jedoch starke Reisetätigkeit der StaatsanwältInnen erfordern, die den Personalbedarf weiter erhöhen würde.

Schon angesichts dessen, dass „Korruption“ ein unscharfer Begriff ist, ist es kaum möglich, jene Delikte, welche die Gesetzesinitiative erfassen will, einerseits erschöpfend und andererseits unter Außerachtlassung von Straftaten verhältnismäßig geringen Gewichts in einem Katalog aufzulisten.

Die Lösung des Entwurfs, der StAK nach Ermessen („kein besonderes öffentliches Interesse“) zu gestatten, Verfahren nach Einbringen der Anklage an die örtlich zuständige Staatsanwaltschaft abzugeben, löst dieses Problem nicht. Denn die StAK wäre mit vielen Verfahren befasst, die ihr nicht zukommen sollen, und zwar durch den verhältnismäßig langen Zeitraum, den das Vorverfahren in der Praxis beansprucht, was den Personalbedarf weiter - und unnötig - vergrößern würde. Die für die Hauptverhandlung zuständige Staatsanwaltschaft hingegen müsste sich das Verfahren erst erarbeiten, was zu vermeidbaren Reibungsverlusten führte.

4. Zur „Kronzeugenregelung“ (§ 4):

Die Einführung einer „Kronzeugenregelung“, welches Institut aus dem anglo-amerikanischen Rechtsbereich stammt, ist zwar grundsätzlich problematisch, aus Sicht der Oberstaatsanwaltschaft Wien im vorliegenden Zusammenhang aber durchaus gerechtfertigt. Im Einzelnen wäre aber einerseits sicherzustellen, dass nicht auch - bzw in einzelnen Fällen nur - „Haupttäter“ und Anstifter straffrei werden und andererseits, dass zu einem frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit darüber besteht, ob und inwieweit die Regelung zur Anwendung kommt.

5. Zusammenfassung:

Die Initiative ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Weisungsfreiheit der Staatsanwaltschaften sollte in einem weiteren Rahmen intendiert werden.

Die Zuständigkeit der StAK sollte auf den Bereich der Staatsanwaltschaft oder der Oberstaatsanwaltschaft Wien beschränkt werden, für die Bereiche der übrigen Staats- oder Oberstaatsanwaltschaften könnten ähnlich ausgestattete Abteilungen eingerichtet werden.

Die sachliche Zuständigkeit sollte stärker fokussiert werden.

Die erforderliche personelle Ausstattung mit StaatsanwältInnen wäre beträchtlich (es handelte sich sicherlich um die nach der StA Wien zweitgrößte Staatsanwaltschaft), wenngleich die vorgesehene Verstärkung durch wirtschaftlich gebildetes Fachpersonal den richtigen Weg weist.

Die „Kronzeugenregelung“ ist grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Hofrat Dr. Werner PLEISCHL e.h.



2100 Korneuburg
Hauptplatz 18
Korneuburg, am 2.9.2007

Staatsanwaltschaft Korneuburg
Der Leiter
Jv 913-2/07

Telefon: 02262 / 799 / *
Telefax: 02262 / 799 / 293

An den
Herrn Leiter der
Oberstaatsanwaltschaft Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008);
Stellungnahme;

Bezug: Erlass des BMJ vom 23.7.2007, GZ BMJ-L318.025/0001-II 1/2007;

Berichtsverfasser: Leitender Staatsanwalt Mag. Geyer.

Die Staatsanwaltschaft Korneuburg nimmt zu dem Entwurf des Strafrechtsänderungsgesetzes 2008 wie folgt Stellung:

Zu Artikel II (Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung)

Zu § 1:

Mit einer bundesweit zuständigen Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung schlägt der Entwurf ein völlig neues und erfolgversprechendes Mittel zur Verfolgung derartiger Delikte vor. Gerade auf diesem Gebiet ist eine Konzentration und Spezialisierung zweckmäßig, wie sie im Polizeibereich mit dem Büro für Interne Angelegenheiten bereits im Jahr 2000 erfolgte. Neben den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Deutschlands sind in zahlreichen anderen europäischen Ländern spezialisierte und über die sonstigen örtlichen

Grenzen hinaus zuständige Anklagebehörden für besondere Formen der Kriminalität eingerichtet. Insofern trägt der Entwurf einer europaweiten Entwicklung Rechnung.

Dies betrifft auch die vorgesehene Zuständigkeit für die Zusammenarbeit mit Justizbehörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Delikte, deren Effizienz von einem kompetenten Ansprechpartner wesentlich abhängt. Durch die Weisungsfreistellung der Behörde soll gerade in diesem sensiblen Bereich jeder Anschein einer Einflussnahme ausgeschlossen und einer langjährigen Forderung der Staatsanwältinnen Rechnung getragen werden. Auch insofern ist der Vorschlag vorbehaltlos zu begrüßen.

Unvermeidbar verbunden mit jeder spezialisierten, bundesweit zuständigen Staatsanwaltschaft ist ein beschränktes Abgehen von der bisherigen, auf Sprengeln der Oberstaatsanwaltschaften abgestellten Organisationsform, zusammen mit der beabsichtigten Weisungsfreistellung auch ein Abgehen vom dreistufigen Behördenaufbau. Die damit einhergehende Verringerung der Kontrolle fällt wegen des derzeit bereits sehr umfangreichen und durch das Strafprozessreformgesetz noch ausgebauten justiziellen Rechtsschutzes nicht entscheidend ins Gewicht. Beim gravierenden Grundrechtseingriff der Untersuchungshaft etwa kann die Entscheidung des Untersuchungsrichters beim Oberlandesgericht, im Wege der Grundrechtsbeschwerde auch beim Obersten Gerichtshof und letztlich - wenngleich im Nachhinein und ohne unmittelbare Auswirkung auf den Fall - beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte bekämpft werden. Eine zusätzliche Überprüfung durch zwei weitere Behörden, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt den Haftantrag einbringen soll, erscheint damit entbehrlich, in sensiblen, medienwirksamen Fällen ist sie vielmehr gelegentlich Anlass für Spekulationen über eine Einflussnahme auf das Verfahren. Durch das StP-RG werden die Rechte der Verfahrensbeteiligten deutlich ausgebaut, der Einspruch gem. § 106 eröffnet allen Betroffenen gegen praktisch jede Maßnahme der Kriminalpolizei und der Staatsanwaltschaft eine justizielle Überprüfungsmöglichkeit, sodass der Entfall staatsanwaltschaftlicher Instanzen durch den verstärkten gerichtlichen Rechtsschutz aufgewogen wird.

Zu § 2 und IV des allgemeinen Teiles der erläuternden Bemerkungen:

Der angenommene Personalbedarf mit 5 staatsanwaltschaftlichen Planstellen ist unrealistisch gering. Für eine seriöse Beurteilung wäre die Gesamtzahl der im Vorjahr bundesweit erstatteten Anzeigen festzustellen, die gem. § 3 in die Zuständigkeit der

Sonderstaatsanwaltschaft fallen sollen. Allein bei der Staatsanwaltschaft Wien arbeiten 7 StaatsanwältInnen in der Wirtschaftsgruppe, die schwerpunktmäßig mit Wirtschaftsstrafsachen wegen § 153 StGB befasst sind (obgleich bei Weitem nicht sämtliche Anzeigen wegen derartiger Delikte in die Zuständigkeit der Gruppe fallen), weitere 12 StaatsanwältInnen sind in der Gruppe gegen organisierte Kriminalität tätig, in der etwa größere Fälle wegen Amtsmissbrauchs ("Visa-Affäre") behandelt werden. Naturgemäß steht der personelle Bedarf in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Zuständigkeits-Regelung des § 3. Auf die Ausführungen zu diesem Punkt darf daher verwiesen werden.

Die Einordnung der bei der StAK tätigen StaatsanwältInnen in das Gehaltsschema der Oberstaatsanwaltschaften halte ich nicht nur für sachgerecht, weil bei dieser Behörde die schwierigsten und umfangreichsten Verfahren zu führen sein werden, sie wird für den Erfolg des Projektes geradezu entscheidend sein. Denn eine effiziente Führung der besonders schwierigen Großverfahren erfordert eine überdurchschnittliche Qualifikation der Staatsanwältinnen, wofür auch ein finanzieller Anreiz notwendig ist. Fehlt ein solcher, wirkt sich dies gravierend als strukturelles Personalproblem aus, wie es sich seit Längerem an der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien zeigt. Trotz der Größe der Behörde sind mitunter keine KollegInnen bereit, in die Gruppe zu wechseln und die schwierige Arbeit mit Großverfahren auf sich zu nehmen. Überdurchschnittlich qualifizierte Staatsanwältinnen wiederum entscheiden sich nicht selten bereits nach kurzer Zeit in der Gruppe für finanziell attraktivere Tätigkeiten bei anderen Behörden mit der gerade bei solchen Verfahren besonders negativen Folge, dass die SachbearbeiterInnen mehrmals wechseln, für den Straffall "Y-Line" etwa bereits der dritte oder vierte Staatsanwalt zuständig ist.

Sinngemäß trifft dies auch auf die beabsichtigte Beistellung von Mitarbeitern mit speziellen betriebswirtschaftlichen und ermittlungstechnischen Fähigkeiten zu. Auch hier sollte auf die Erfahrungen mit der Wirtschaftsgruppe der Staatsanwaltschaft Wien zurückgegriffen werden. Nach deren Gründung wurden über Initiative des damaligen Behördenleiters drei Beamte der Finanzverwaltung zugeteilt, die ihr Fachwissen als Betriebsprüfer zur Verfügung stellen, beschlagnahmte Buchhaltungsunterlagen über konkreten Auftrag des Staatsanwaltes prüfen und so rasch und kostengünstig zur Sachverhaltsfeststellung beitragen, Sachverständigengutachten entbehrlich bzw. deren Grundlage verfahrensökonomisch aufbereiten sollten. Die Bewertung dieses Pilotversuches war unterschiedlich bis kritisch, Mitursache dafür war jedenfalls eine suboptimale

Personalauslese, weil es für Beamte der Finanzverwaltung keinen - auch finanziellen - Anreiz gab, die schwierige Arbeit bei der Staatsanwaltschaft auf sich zu nehmen und in dieser Zeit auf Karrieremöglichkeiten innerhalb der Finanzverwaltung zu verzichten.

Zu § 3:

Korruption ist ein kriminologischer Begriff, der sich einer juristischen Beschreibung durch Tatbestandsmerkmale ebenso entzieht wie der Begriff Wirtschaftsstrafsachen. Sämtliche Versuche einer klaren juristischen Definition - etwa für Zwecke der Geschäftsverteilung - sind gescheitert.

§ 3 sieht einen Deliktskatalog vor, der Korruptionsfälle zwar im Wesentlichen umfasst, aber derart weit darüber hinaus geht, dass die neue Behörde überwiegend mit Strafsachen befasst wäre, die mit Korruption im kriminologischen Sinn nichts zu tun haben. Dies betrifft in erster Linie das Delikt der Untreue nach § 153 StGB, das sich vom Sachverhalt her häufig als ganz normales Vermögensdelikt darstellt. Durch die Einbeziehung des § 313 StGB wiederum wären auch sämtliche Misshandlungsvorwürfe gegen Polizeibeamte umfasst, diese - wohl kaum unter Korruption zu subsumierenden - rund 1000 Fälle bundesweit jährlich würden die Arbeitskraft von beinahe der Hälfte der im Entwurf vorgesehenen StaatsanwältInnen binden. Anzeigen wegen Amtsmissbrauch mit von vornherein unzureichenden strafrechtlichen Substrat bzw. Tatverdacht werden häufig als Reaktion auf ein negatives Verfahrensergebnis bzw. unerwünschtes Behördenvorgehen - gleichsam wie ein zusätzliches Rechtsmittel - erstattet. Ein im Sprengel des Landesgerichtes Korneuburg angehaltener Häftling brachte allein in den letzten 8 Monaten nicht weniger als 41 Anzeigen gegen Justizwachebeamte und Richter ein, etwa weil seine bedingte Entlassung - amtsmissbräuchlich - abgelehnt worden sei. Mit solchen Anzeigen, die häufig dennoch ein Studium von Vorakten bzw. kurze Überprüfungen erfordern, eine spezialisierte Staatsanwaltschaft einzudecken, erscheint wenig sachgerecht. Soll sich diese Behörde tatsächlich auf Korruptionsfälle im kriminologischen Sinn konzentrieren können, muss ihr eine Kompetenz-Kompetenz eingeräumt werden. In diesem Fall könnte die Zahl der notwendigen Staatsanwältinnen mit (geschätzt) 15 bis 25 beschränkt bleiben, andernfalls wäre wohl der doppelte Personalaufwand notwendig.

Zu § 4:

Die vorgesehene Kronzeugenregelung wird befürwortet. So wie im Suchtmittelbereich besteht auch bei Korruptionsfällen bei den Beteiligten ein eminentes Interesse an Geheimhaltung, in der Regel fehlen Zeugen bzw. objektive Beweismittel. Während bei Suchtmitteldelikten diesem strukturellen Beweisnotstand durch verdeckte Ermittlungen entgegengetreten wird, fehlt eine vergleichbare Möglichkeit bei Korruptionsdelikten.

Problematisch ist allerdings der Strafaufhebungsgrund nach § 4 im Zusammenhalt mit dem weiten Deliktskatalog des § 3 und der mangelnden Einschränkung auf Korruption im kriminologischen Sinn. Damit wäre seine Anwendung in vielen Fällen möglich, für die er nicht gedacht ist, andererseits - trotz Zusicherung im Sinne § 4 Abs 3 - ausgeschlossen, wenn sich nach Abschluss der wegen § 153 StGB geführten Erhebungen (und nach Preisgabe von Informationen durch den Kronzeugen) herausstellt, dass sich die Tat bei richtiger rechtlicher Beurteilung als Betrug und nicht als Untreue darstellt (etwa weil der durch eine Rechtshandlung den Schaden herbeiführende Verfügungsberechtigte selbst getäuscht wurde oder bereits die Verfügungsberechtigung durch Täuschung erlangt worden ist). Insofern würde ein neuer Strafaufhebungsgrund geschaffen, der weit in die allgemeine Vermögenskriminalität hineinreicht, minderschwere Delikte (wie etwa Kreditkartenmissbräuche) umfasst und die notwendige Konzentration auf Korruptionsdelikte im kriminologischen Sinn vermissen lässt.

Nach der in § 4 vorgesehenen Formulierung als Rechtsanspruch könnte der Strafaufhebungsgrund von jedem an der Tat Beteiligten in Anspruch genommen werden, also auch vom Haupttäter selbst. Jeder Initiator und Nutznießer korrupter Machenschaften könnte sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit entziehen, indem er die von ihm angestifteten und zu seinem Vorteil handelnden Mittäter den Behörden preisgibt. Kriminalpolitisch erscheint dies unbefriedigend, sachgerecht wäre eine Einschränkung des § 4 auf Personen, die selbst nicht führend tätig oder Nutznießer waren.

Zu § 5:

§ 5 steht in einem Spannungsverhältnis zu dem wesentlichsten Grundgedanken des Entwurfs, der im § 1 Abs 1 vorgesehenen Weisungs-Freistellung der StAK samt der sich daraus ergebenden Entbindung von Berichtspflichten (§ 2 Abs 5).

§ 5 Abs 1 überträgt der Bundesministerin für Justiz die Aufsicht darüber, dass die StAK "bei Besorgung ihrer Aufgaben die Gesetze und Verordnungen nicht verletzt und deren Aufgabenbereich nicht überschreitet". Bezieht sich diese Bestimmung auf das Vorgehen der StAK in einzelnen Straffällen mit der Möglichkeit einer Verpflichtung zur laufenden Berichtserstattung über einzelne Ermittlungsmaßnahmen, so wäre § 1 Abs 1 konterkariert. Weisungsfreistellung bei gleichzeitiger Aufsicht über die Tätigkeit der StAK in konkreten Straffällen sind ein Widerspruch, sollen nicht die derzeit nach § 29 StAG nur schriftlich und begründet zulässigen Weisungen durch (welche?) aufsichtsbehördliche Maßnahmen ersetzt werden. Folge einer Weisungsfreistellung ist vielmehr, dass die Überprüfung der Tätigkeit der StAK in einzelnen Strafsachen - ausschließlich - durch das Gericht erfolgt. Durch die Strafprozessreform ist dies ohnedies in entscheidend größerem Umfang gewährleistet als bisher, weil nicht nur sämtliche Grundrechtseingriffe und fast alle Zwangsmaßnahmen einer gerichtlichen Bewilligung bedürfen, sondern weil ab 1.1.2008 überhaupt jedes Vorgehen von Staatsanwaltschaft oder Polizei im Wege eines Einspruchs nach § 106 StP-RG einer gerichtlichen Überprüfung zugänglich ist. Sollte dies als unzureichend angesehen werden, so wäre die justizielle Kontrolle zu verstärken.

Ist dagegen § 5 Abs 1 und 3 eben im Hinblick auf § 1 Abs 1, 2 und 5 nicht als externes Aufsichtsrecht in Einzelstrafsachen zu verstehen, sondern bezogen auf die sonstige Tätigkeit der StAK, also auf Justizverwaltungssachen, so wäre dies klarer zum Ausdruck zu bringen.



(LStA Mag. Walter Geyer)



REPUBLIK ÖSTERREICH
Der Leiter
der Staatsanwaltschaft St. Pölten

Jv 1077-2/07

Eingel. am 27.08.2007
2
CSA
Neu

Schießstattring 6
A-3100 St. Pölten
Telefon:
(02742) 809-315
Telefax:
(02742) 809-345

St. Pölten, am 27.08.2007

An den

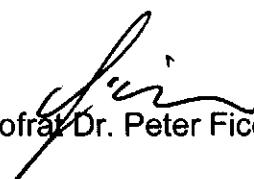
Herrn Leiter der Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008); Versendung zur Begutachtung

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23.07.2007,
BMJ-L318.025/0001-II1/2007

Gegen die beabsichtigten Regelungen bestehen insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung der Rahmenbeschlüsse des Rates vom 22.07.2003 sowie vom 24.02.2005 keine grundsätzlichen Einwendungen. In dem vom Nationalrat zu beschließenden Strafrechtsänderungsgesetz 2008 wäre aber auch eine Erfassung der inländischen Abgeordneten wünschenswert.


Hofrat Dr. Peter Ficenc



Oberstaatsanwaltschaft Wien	
Eingel. am	3. SEP. 2007
.....UhrMin.
.....fach, mitBeilagen
OSTAAkt

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Leiter der
Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt
Jv 799-2/07

Wr. Neustadt, am 3.9.2007

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch geändert und eine Staatsanwaltschaft zur Korruptionsbekämpfung errichtet wird (Strafrechtsänderungsgesetz 2008);

An den

Herrn Leiter
der Oberstaatsanwaltschaft

W i e n

Bezug: Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 23. Juli 2007, BMJ-L318.025/0001-II 1/2007.

Zu obigem Bezug wird wie folgt stellungnehmend berichtet:

Die Idee des Entwurfes ist mit den ha. Vorstellungen von der Staatsanwaltschaft, die nicht zuletzt auch im Interesse der Qualitätssicherung in der Strafrechtspflege auch erwarten können muss, dass im Einzelfall übergeordnete Organe die Verantwortung für ihr Vorgehen gegenüber der Öffentlichkeit mittragen, nicht vereinbar.

Seite 2

Die Umsetzung des Entwurfes ließe die Folge des Anscheins einer Zweitklassigkeit der Staatsanwaltschaften gegenüber der „StAK“ mit einem Verlust an - schon derzeit nicht in ausreichendem Maß gegebener - Attraktivität des klassischen Staatsanwaltsberufes besorgen.

Die Intentionen einer Notwendigkeit der Unterbindung „unzulässiger“ Einflussnahme und Vermeidung „jeden Anscheins einer parteilichen“ Einflussnahme kann nicht auf die Bekämpfung von Korruptionsdelikten beschränkt werden.

Die Vermeidung eines allfälligen (böswillig - auch medial - immer schürbaren) Anscheins unsachlicher Einflussnahme im Einzelfall lässt sich durch kein System sicherstellen. Das öffentliche Vertrauen in die Staatsanwaltschaft hängt - unter welchen organisatorischen Voraussetzungen auch immer - letztlich doch von der fachlichen und charakterlichen Qualität ihrer Organe ab. Der Entwurf stellt den bloßen Anschein an korrektem Vorgehen über den Wert tatsächlich korrekter Sachbehandlung, die im Einzelfall auf den hiemit allenfalls verbundenen Anschein gar nicht Rücksicht nehmen darf.

Den - an sich berechtigten, aber nicht auf bestimmte Deliktsfelder beschränkbaeren - Intentionen des Entwurfes würde nach ha. Ansicht daher schon eine entsprechende Modifikation der Grundlagen der klassischen Staatsanwaltschaft genügen, wie

- verbindliche Verpflichtung zur ständigen Fortbildung als Voraussetzung für Funktionsposten;
- Ausweitung des auch als Pflicht zu normierenden

Seite 3

Remonstrationsrechtes (§ 30 StAG) auf die Leiter der Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften, allenfalls auch auf die Organe des BMJ bei der Behandlung von Vorhabensberichten in Einzelstrafsachen;

- Berichtspflicht der Oberstaatsanwaltschaften an die Weisungsspitze bei Vorhabensberichten der Staatsanwaltschaften (§ 8 Abs. 1 StAG) unabhängig von der Einschätzung des räumlichen Umfanges der Bedeutung der Sache durch die OStA und Weisungspflicht der Weisungsspitze verbunden mit der Verpflichtung zur Offenlegung aller zugrundeliegenden Vorgänge gegenüber dem Parlament;
- Ausschaltung der Möglichkeit einer Weisung an die Oberstaatsanwaltschaft auf Ausübung deren Devolutions- bzw. Substitutionsrechtes;
- Überlassung der Einschätzung der Beweislage bei der Prognose nach § 210 Abs. 1 idF des Strafprozessreformgesetzes ausschließlich der Staatsanwaltschaft und diesbezügliche, über bloße Empfehlung hinausgehende Weisungsmöglichkeit nur bei in Rechtsfragen gelegenen Differenzen.

Um Nachsicht für die Beschränkung dieser Stellungnahme auf Art. II des Entwurfes und die nur cursorische Begründung der ha. Ansicht wird ersucht. Die Ursache hierfür liegt im Zeitmangel.

(LStA HR Mag. Werner Nussbaumer)

elektronisch gefertigt